

bemerkt auch die Facultät von Orléans, daß sie es lieber gesehen habe, wenn sie gewußt hätte, mit wem es ihr zu thun sei.

Den Facultäten wurde, außer den Acten über das Verfahren, eine „*Informatio facti*“ zur Grundlage ihrer Meinungsäußerung zugesandt, welche durchaus mit dem Berichte Erich's an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (oben N. 110) dem Inhalte nach sich deckt. Im Anschlusse daran stellte man ihnen sämmtlich 5 Fragen, bei denen sich zum Theile (so bei Nr. 1 und 2) erkennen läßt, daß sie durch die Beschwerden der Knigge'schen Verwandten (N. 211) veranlaßt worden waren. Die Fragen lauteten:

1) ob es dem Herzog von Rechtswegen gebührt habe, auf die geschehenen Urgerichten (des Ehepaars Lange, der Rotfchröder und Herbst) hin die Knigge als eine vom Adel, die Warnische und die Hartleb, als bisher unberückte Adelspersonen und Bürgerinnen, gefangen zu nehmen, der Tortur zu unterwerfen und wegen des gegen den Herzog gerichteten Vergiftungsversuches peinlich befragen zu lassen;

2) ob die Bekenntnisse, welche jene Frauen, auch die Simon'sche, zuerst vor Notar und Zeugen (in Neustadt), dann vor etlichen Ständen der Landschaft (am 30. März 1572), endlich im gehegten Gerichte (am 21. April) abgelegt hätten, als zuletzt in *extremo vitae periculo* gethan und reiteriert, hinlänglich seien, eine fürstliche Weibsperson zu bezichtigen, daß sie befohlen habe, ihren Ehemann mit Gift zu ermorden;

3) nachdem jener Vorfaß nicht erreicht worden sei, sondern nur ein Vergiftungsversuch vorliege, ob nicht die Weiber doch deshalb zu strafen seien, weil sie sich dem Teufel ergeben hätten, und, wie jener Conat zu strafen sei, wenn man nicht nachweisen könne, daß durch die Hexen andere Personen geschädigt worden seien.

4) ob nicht der Herzogin wegen jener Urgerichten und des durch ihren heimlichen Abzug von Calenberg auf sie fallenden

*Corum*, Calenberg in castrum Calum, Goldingen in castrum Merlum verwandelt. Auch sonst finden sich hier Fictionen: z. B. wird der Herzogin eine Lieblingstochter angedichtet, die den Namen der Warnecke getragen habe, um die Intimität zwischen beiden Frauen ins rechte Licht zu setzen.